

Datum, Dezember 2022

INFO-Blatt

Kurz- und mittelfristige Energieeinsparmaßnahmen: Was Betriebe wissen müssen

Das Büro für Wirtschaftsförderung des Bezirksamt Pankow informiert über die neuen Vorschriften seit dem 1. September 2022 zu den kurzfristigen Maßnahmen und die Vorschriften seit dem 1. Oktober 2022 zu den mittelfristigen Maßnahmen

Sehr geehrte Unternehmerinnen,
sehr geehrte Unternehmer,

über die App Ordnungsamt-Online wurde Ihr Unternehmen/Betrieb gemeldet, welches/welcher gegen die derzeitigen Energieeinsparmaßnahmen verstoßen haben soll. Unter Berücksichtigung der aktuell schwierigen gesamtwirtschaftlichen Lage möchten wir als Büro für Wirtschaftsförderung, Sie mit nachfolgendem zusammen gefaßten Schreiben über die aktuellen Regelungen zu den derzeitigen Energieeinsparmaßnahmen informieren und eindringlich dafür werben, dass diese bei Ihnen zukünftig Beachtung finden:

Das Bundeskabinett hat am 24. August kurzfristige Einsparmaßnahmen beschlossen. Seit dem 1. September müssen nun zeitnah eine Reihe von Maßnahmen umgesetzt werden. Die "Verordnung zur Sicherung der Energieversorgung über kurzfristig wirksame Maßnahmen" gilt für 6 Monate: Kurzfristenergieversorgungssicherungsmaßnahmenverordnung - EnSikuMaV (<https://www.gesetze-im-internet.de/ensikumav/BJNR144600022.html>).

Die wichtigsten kurzfristigen Energieeinsparmaßnahmen im Überblick

Der Einzelhandel muss Ladentüren und Eingangssysteme, bei deren Öffnung ein Verlust von Heizwärme auftritt, geschlossen halten. Ausnahme: Das Offenhalten ist als Fluchtweg notwendig.

Werbeanlagen dürfen in der Zeit zwischen 22 und 6 Uhr des Folgetages nicht beleuchtet werden. Ausnahmen gelten aus Gründen der Verkehrssicherheit oder zur Abwehr anderer Gefahren, wenn dies kurzfristig nicht durch andere Maßnahmen ersetzt werden kann. Die Verordnung nennt als Beispiele Anlagen "an Fahrgastunterständen oder Wartehallen, Haltepunkten und Bahnunterführungen, die aus Gründen der Betriebssicherheit und öffentlichen Ordnung wie Straßenbeleuchtung zu behandeln sind", für die Beleuchtung an Tankstellen und von Nebenbetrieben an den Bundesautobahnen. Hinweise auf das Gewerbe vor Ort (beispielsweise Firmen- oder Ladenschilder) dürfen während der Öffnungszeiten beleuchtet werden.

Die Beleuchtung von öffentlichen Nichtwohngebäuden und Baudenkmalern von außen ist untersagt. Ausgenommen sind Sicherheits- und Notbeleuchtungen sowie kurzfristige Beleuchtungen bei Kulturveranstaltungen und Volksfesten. Ausgenommen wird davon Beleuchtung anlässlich traditioneller oder religiöser Feste, die zur Beleuchtung der Gebäude beiträgt.

In öffentlichen Nichtwohngebäuden gelten eine Reihe von Vorschriften. Öffentliche Gebäude sind definiert als "im Eigentum oder in der Nutzung einer juristischen Person des öffentlichen Rechts". Dazu gehört auch ein Unternehmen, das "öffentliche Aufgaben der Daseinsvorsorge erbringt und unter der finanziellen oder politischen Kontrolle von einer Gebietskörperschaft steht." Zu den wichtigsten Vorschriften gehören:

- Gemeinschaftsflächen, die nicht dem Aufenthalt von Personen dienen, dürfen nicht beheizt werden. Ausnahmen gelten für sensible Einrichtungen (beispielsweise Schulen, medizinische oder Pflegeeinrichtungen). Auch aus technischen Gründen kann ein Abweichen zulässig sein.
- In Arbeitsräumen darf die Lufttemperatur zudem – je nach Art und Schwere der Arbeit – Temperaturen von 12 bis 19 Grad nicht übersteigen. Das ist durchschnittlich 1 Grad weniger als die Mindesttemperatur, die in der Arbeitsschutzrichtlinie für Raumtemperaturen vorgesehen ist.
- Dezentrale Trinkwassererwärmungsanlagen (Durchlauferhitzer oder Boiler) müssen ausgeschaltet werden, wenn deren Betrieb überwiegend zum Händewaschen vorgesehen ist. Bei zentralen Trinkwassererwärmungsanlagen muss die Temperatur auf das Maß reduziert werden, "das nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik erforderlich ist, um ein Gesundheitsrisiko durch Legionellen im Wasser zu vermeiden." Nach der Empfehlung des Umweltbundesamtes liegt diese Temperatur bei Anlagen > 400 Liter zwischen 55 bis 60 Grad. Ausnahmen gelten für Anlagen, bei denen der "Betrieb von Duschen zu den gewöhnlichen betrieblichen Abläufen gehört."

In Arbeitsräumen in Arbeitsstätten (außerhalb der öffentlichen Nichtwohngebäude) gelten die oben genannten Maximaltemperaturen für öffentliche Gebäude als Mindesttemperaturen. Unternehmen können von den Vorgaben der Arbeitsschutzrichtlinie im Durchschnitt um einen Grad nach unten abweichen. An Büroarbeitsplätzen sind zum Beispiel also 19 statt wie bisher 20 Grad zulässig.

Für Gas- und Wärmelieferanten gelten eine Reihe von Informationspflichten, wenn sie Eigentümer von Wohngebäuden oder Nutzer von Wohneinheiten leitungsgebunden mit Gas oder Wärme beliefern. Bis zum 30. September 2022 müssen sie Energieverbrauch und die Energiekosten der vorangegangenen und künftigen Abrechnungsperiode sowie das rechnerische Einsparpotenzial des Gebäudes bei Absenkung der Durchschnittstemperatur um 1 Grad mitteilen.

- Eigentümer von Wohngebäuden mit weniger als zehn Wohneinheiten leiten die Informationen der Lieferanten an die Nutzer weiter.

- Eigentümer von Wohngebäuden mit mindestens zehn Wohneinheiten müssen den Nutzern diese Informationen bis zum 31. Oktober 2022 mit spezifischen Angaben zu der jeweiligen Wohneinheit mitteilen. Erhalten sie nur allgemeine Informationen, müssen sie eine individualisierte Mitteilung entsprechende Informationen anhand typischer Verbräuche bis zum 31. Januar versenden. Sie müssen zudem über Kontaktinformationen und eine Internetadresse einer Verbraucherorganisation, einer Energieagentur oder sonstigen Einrichtungen informieren oder auf die Kampagne "80 Millionen gemeinsam für Energiewechsel" mit entsprechenden Informationen hinweisen: www.energiewechsel.de.

Das Bundeskabinett hat am 23. September mittelfristige Einsparmaßnahmen beschlossen. Seit dem 1. Oktober müssen Gasheizungen geprüft und optimiert werden, zudem sind wirtschaftliche Effizienzmaßnahmen umzusetzen. Die Verordnung "zur Sicherung der Energieversorgung über mittelfristig wirksame Maßnahmen" gilt für 2 Jahre:

Mittelfristenergieversorgungssicherungsmaßnahmenverordnung – EnSimiMaV
(<https://www.gesetze-im-internet.de/ensimimav/BJNR153000022.html>).

Die wichtigsten mittelfristigen Energieeinsparmaßnahmen im Überblick

Eigentümer von Gebäuden mit mehr als zehn Wohneinheiten beziehungsweise von Nichtwohngebäuden mit einer beheizten Fläche von 1.000 Quadratmetern sind verpflichtet, bis zum 30. September 2023 einen hydraulischen Abgleich ihrer gasbefeueten Heizungsanlage durchzuführen. Bei Wohngebäuden mit sechs bis zehn Einheiten gilt die Umsetzungspflicht bis zum 15. September 2024.

Ausgenommen sind Gebäude:

- in denen das Heizsystem in der aktuellen Konfiguration bereits hydraulisch abgeglichen wurde,
- in denen ein Heizungstausch oder eine Wärmedämmung von mindestens 50 Prozent der wärmeübertragenden Umfassungsfläche bevorsteht oder
- die innerhalb von sechs Monaten nach dem jeweiligen Stichtag umgenutzt oder stillgelegt werden sollen.

Darüber hinaus sind Eigentümer von Gebäuden, in denen Anlagen zur Wärmeerzeugung durch Erdgas genutzt werden, unabhängig von der Größe der Gebäude verpflichtet, bis zum 15. September 2024 eine Heizungsprüfung durchzuführen und die Heizungsanlage optimieren zu lassen. Hat der Gebäudeeigentümer einen Dritten mit dem Betrieb der Heizungsanlage beauftragt, ist der Dienstleister für die Heizungsprüfung und -optimierung verantwortlich.

Eine Ausnahme besteht für Gebäude, die im Rahmen eines standardisierten Energiemanagementsystems oder Umweltmanagementsystems verwaltet werden, und in Gebäuden mit standardisierter Gebäudeautomation. Ebenso entfällt die Verpflichtung zur

Heizungsprüfung, wenn innerhalb der zwei Jahre vor dem 1. Oktober 2022 eine vergleichbare Prüfung durchgeführt und kein weiterer Optimierungsbedarf festgestellt wurde.

Die Prüfung ist von einer fachkundigen Person wie beispielsweise einem auf der Energieeffizienz-Expertenliste des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (<https://www.energie-effizienz-experten.de/>) aufgeführten Energieberater oder einem Schornsteinfeger (<https://www.schornsteinfeger.de/>) durchzuführen. Optimierungen müssen schriftlich dokumentiert und bis Mitte September 2024 umgesetzt werden.

Unternehmen, deren Gesamtenergieverbrauch innerhalb der vergangenen drei Jahre im Durchschnitt über zehn Gigawattstunden pro Jahr lag und die Energieaudits nach dem Energiedienstleistungsgesetz: EDL-G (<https://www.gesetze-im-internet.de/edl-g/>) durchführen müssen, beziehungsweise Energie- oder Umweltmanagementsysteme einsetzen, sind verpflichtet, die in den Audits identifizierten Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz umzusetzen, wenn diese wirtschaftlich durchführbar sind.

Eine solche Wirtschaftlichkeit ist dann gegeben, wenn sich - begrenzt auf einen Zeitraum von höchstens 15 Jahren - nach maximal 20 Prozent der Nutzungsdauer ein positiver Kapitalwert ergibt. Die Umsetzung ist binnen 18 Monaten vorzunehmen und von zertifizierten Umweltgutachtern oder Energieauditoren abschließend zu bestätigen. Ausgenommen sind Maßnahmen, die nach § 4 des Bundesimmissionsschutzgesetzes einer Genehmigung bedürfen.

Quelle: Deutscher Industrie und Handelskammertag - www.dihk.de/de/themen-und-positionen/wirtschaftspolitik/energie

Hilfsmittel

IHK Berlin: Checkliste zur Energieeinsparung in Unternehmen
(<https://www.ihk.de/berlin/produktmarken/energiekrise/energie-sparen-5642496>)

Wir bedanken uns für Ihre Aufmerksamkeit! Für Rückfragen oder weitere Beratungen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung: info.wirtschaft@ba-pankow.berlin.de bzw. <https://www.pankow-wirtschaft.de/>

Gez. Büro für Wirtschaftsförderung Pankow